



**SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG**

---

**4. Bericht über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms für den Zeitraum:**

**1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010**

**Dokument:** 4. Gleichbehandlungsbericht\_2010\_V1-0.doc

**Version:** 1.0

**Status:** Freigegeben

**Stand:** 25.03.2011

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Präambel .....</b>	<b>4</b>
1 Änderungen bei der Selbstbeschreibung der SSW .....	5
2 Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes .....	6
2.1 Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements .....	6
2.1.1 Gleichbehandlungsprogramm .....	6
2.1.2 Gleichbehandlungsbeauftragter .....	7
2.2 Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms .....	8
2.2.1 Systemtrennung gemäß BNetzA-Anforderung .....	8
2.2.2 Projekt MaBiS .....	10
2.2.3 Messstellenbetrieb/ -Verordnung .....	10
2.2.4 Projekt WiM .....	10
2.2.5 Rentabilitätskontrolle .....	11
2.2.6 Pflege der getrennten Internetpräsenzen .....	11
2.2.7 Prozessanalyse .....	12
2.3 Schulungskonzept .....	13
2.4 Überwachungskonzept .....	14
2.5 Sanktionen .....	14
3 Ausblick .....	15

## Abkürzungsverzeichnis

ARegV	Anreizregulierungsverordnung
BDEW	Bundesverband der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft
BGW	Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn
energis	energis GmbH, Saarbrücken
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (BGBl I 2005, 1970) Artikel 1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
GBB	Gleichbehandlungsbericht
GBBa	Gleichbehandlungsbeauftragter
GBP	Gleichbehandlungsprogramm
IS-U	Kundenabrechnungs- und Informationssystem der SAP
IT	Informationstechnologie
LRegB	Landesregulierungsbehörde
SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung; SAP AG, Walldorf
SSW	SSW–Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, St. Wendel
SSW Netz	SSW Netz GmbH
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e.V., Berlin
VIE	vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen
VKU	Verband kommunaler Unternehmen e.V., Köln

## Präambel

1. Mit diesem Bericht kommt die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG (im Folgenden „SSW“ genannt) ihrer Verpflichtung aus § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.
2. Der vorliegende Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der SSW vom 01.08.2007 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in der Sparte Strom und Erdgas.
3. Dieser Bericht basiert auf dem dritten Bericht, welcher den Berichtszeitraum 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 umfasste.
4. Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms und damit die Verpflichtung zur Einhaltung der diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebes wurde mit Neugründung der SSW Netz GmbH auf diese Tochtergesellschaft der SSW erweitert.
5. Als Regulierungsbehörde ist die Landesregulierungsbehörde des Saarlandes zuständig für die SSW Netz GmbH.
6. Der Bericht wird von Herrn Dipl. Betriebswirt (FH) Andreas Zürn, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der SSW, vorgelegt und ist auf den Internetseiten der SSW ([www.stadtwerke-st-wendel.de](http://www.stadtwerke-st-wendel.de)) und der SSW Netz GmbH ([www.ssw-netz.de](http://www.ssw-netz.de)) veröffentlicht.

## **1 Änderungen bei der Selbstbeschreibung der SSW**

7. Die im Kapitel 1.1 des Gleichbehandlungsprogramms erläuterte organisatorische Aufbauorganisation der SSW bildet weiterhin die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.
8. Von den Ausführungen im Gleichbehandlungsprogramm der SSW abweichende organisatorische Änderungen der Aufbauorganisation im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen sind nicht erfolgt, so dass auch keine Modifikation des Geltungsbereiches des Gleichbehandlungsprogramms erforderlich war.
9. Die Vielzahl der neuen gesetzlichen und seitens der Bundesnetzagentur geforderten Tätigkeiten und Meldungen wird dazu führen, dass sich die Organisation der Gesellschaften im Jahr 2011 verändern wird. Über die genaue Ausgestaltung wird im nächsten Gleichbehandlungsbericht informiert.

## **2 Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

10. Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der SSW zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die SSW dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes 2010 im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

### **2.1 Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

#### **2.1.1 Gleichbehandlungsprogramm**

11. Das Gleichbehandlungsprogramm der SSW orientiert sich an dem durch die Branchenverbände der Energiewirtschaft (BGW, VDEW, VKU) empfohlenen Konzept.

12. Die SSW hat das Gleichbehandlungsprogramm in einer Geschäftsanweisung gegenüber den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern festgelegt und zum 01. August 2007 in Kraft gesetzt.

13. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde der Landesregulierungsbehörde des Saarlandes vorgelegt.

14. Ebenso wurden die bisherigen Gleichbehandlungsberichte der Landesregulierungsbehörde zur Verfügung gestellt und die jeweils aktuellsten Berichte im Internet auf den Seiten der SSW und der SSW Netz GmbH veröffentlicht.

15. Die Geschäftsanweisung wurde allen Mitarbeitern der SSW ausgehändigt und bekannt gemacht. Das Gleichbehandlungsprogramm sowie der Gleichbehandlungsbericht sind allen Mitarbeitern auf einem zentralen Laufwerk zugänglich.

16. Der Ablaufplan bei Einstellungen neuer Mitarbeiter wurde um die Bekanntgabe des Gleichbehandlungsprogramms ergänzt und bei den erfolgten Neueinstellungen im Berichtsjahr den Mitarbeitern ausgehändigt.

17. Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms haben sich im Berichtszeitraum und bis zur Erstellung dieses Berichts nicht ergeben.

## 2.1.2 Gleichbehandlungsbeauftragter

18. Für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wurde seit 01.11.2007 Herr Andreas Zürn als Gleichbehandlungsbeauftragter benannt und allen Mitarbeitern bekannt gemacht.
19. Bei Anwesenheit ist der Gleichbehandlungsbeauftragte für die Mitarbeiter ständig persönlich und telefonisch erreichbar. Ansonsten erfolgt die interne Kommunikation zwischen Gleichbehandlungsbeauftragtem und Mitarbeitern in anlassbezogenen Besprechungen.
20. Da der Gleichbehandlungsbeauftragte die Aufgabe des Controllings als Stabsstelle bei der SSW wahrnimmt ist ein Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung in hohem Maße gewährleistet. Darüber hinaus besteht das interne Berichtswesen des Gleichbehandlungsbeauftragten an die Unternehmensleitung in einer anlassbezogenen Berichterstattung.
21. Bedingt durch diese Funktionskonstellation war die explizite Einforderung des Vortragsrechtes durch den Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum nicht notwendig, da bei unterschiedlichsten Gesprächen mit der Geschäftsführung der SSW das Gleichbehandlungsmanagements mit thematisiert wurde. Gleiches galt auch für einen Austausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Geschäftsführung der SSW Netz GmbH.
22. Zur fachlichen Weiterbildung nimmt der Gleichbehandlungsbeauftragte an Informationsveranstaltungen der Verbände sowie an den regelmäßigen Treffen von saarländischen Gleichbehandlungsbeauftragten teil.
23. In den regelmäßigen Treffen wurde unter anderem die zu erwartenden Auswirkungen des 3. Binnenmarktpaketes für den DSO-Gleichbehandlungsbeauftragten sowie die aktuellen Marktanforderungen und deren Umsetzung bzw. Auswirkungen auf die Gesellschaften besprochen
24. Der aktuelle Bericht nach § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten erstellt und der Geschäftsführung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## **2.2 Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms**

25. Die Umsetzung und Erweiterung der Maßnahmen der SSW und SSW Netz GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts haben sich im Berichtsjahr in verschiedenen Aktivitäten widergespiegelt. Im Folgenden werden die einzelnen Maßnahmen und Auswirkungen beschrieben.

26. Das Berichtsjahr war durch das Projekt zur Umsetzung des 2-System-Modells geprägt. Im Rahmen dieser Umsetzung wurden maßgeblich die Unbundlinganforderungen umgesetzt. Daher nimmt dieses Thema den hauptsächlichen Teil des diesjährigen Berichtes ein.

### **2.2.1 Systemtrennung gemäß BNetzA-Anforderung**

27. Die Bundesnetzagentur hat den Beschluss zur Regelung der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE, BK6-06-009) und zum Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas, BK7-06-067) erlassen. Darin ist die Anforderung nach einheitlichen Abläufen und Prozessen enthalten. Gemäß der Übergangsregelung verlangt die GPKE daher identische Prozesse und die Einhaltung definierter Datenformate. Das Unternehmen stand daher vor der Aufgabe das bestehende IT-System zu trennen und dieses unabhängig für den Netzbetrieb und den Vertrieb bereitzustellen. Für den assoziierten Vertrieb bedeutet dies eine kategorische Trennung zwischen Netz und Vertriebssystem.

28. In einem ersten Schritt hat das Unternehmen bereits im Jahr 2007 das sogenannte 2-Vertrags-Modell eingeführt. Auf dieser Basis war es erforderlich die jeweiligen Netzverträge in das IT-System für die Netzbetreuung und die Vertriebsverträge in das sog. Lieferantensystem zu überführen.

29. In einem weiteren Schritt wurde das umfangreiche Systemtrennungsprojekt gemeinsam mit weiteren Unternehmen ab dem Frühjahr 2009 durchgeführt, um die Bearbeitung der standardisierten Prozesse in den Unternehmen weiter zu optimieren und langfristig Kostensynergien zu heben.

30. In einem kompletten Projektzyklus wurde auf Basis einer fachlichen Konzeption die IT-technische Umsetzung angestoßen. Daran schloss sich eine sehr umfangreiche Testphase an, in der die Mitarbeiter in die neuen Prozessabläufen eingearbeitet wurden.
31. Neben den Tests wurden für alle Mitarbeiter Schulungen zu den Themen Unbundling und Kundenwechselprozesse durchgeführt.
32. Wie bereits zu Beginn des Projektes geplant war, wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte als Projektkoordinator der SSW in der übergeordneten Projektkoordination/ Projektorganisation eingesetzt. Hierdurch wurde gleichzeitig gewährleistet, dass die Unbundlinganforderungen, speziell auch Anforderungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm der SSW, im Projekt berücksichtigt werden konnten.
33. Neben den o.g. Anforderungen wurde im Projekt bereits die neuen regulatorischen Rahmenbedingungen, die z.B durch die Liberalisierung des Messstellenbetriebs und der Messung entstandenen neuen Rollen des Messstellenbetreibers und Messdienstleisters vorbereitet.
34. Aufgrund der Systemtrennung wurde das Berechtigungsmanagement neu konzipiert und den aktuellsten Erfordernissen angepasst. Dabei wurde darauf geachtet, dass sich die Berechtigungen sowohl an den Vorgaben der Organisationsstruktur als auch der Ablauforganisation ausrichtet. Durch die Trennung der Systeme wurde eine unbundlingkonforme Userverwaltung wesentlich vereinfacht.
35. Um den Grundsätzen der ordnungsmäßigen DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) zu entsprechen, wurde das Projekt durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleitet. Diese konnte nach Beendigung des Projektes auch die Ordnungsmäßigkeit bescheinigen.
36. Die Systemtrennung konnte planmäßig zum 01. April 2010 umgesetzt werden und somit noch vor dem Zeitpunkt der durch die BNetzA verfügten Fristverlängerung (01. Oktober 2010).
37. Seit 01. April 2010 steht somit dem Vertrieb und dem Netzbetrieb jeweils ein separates IT-System mit den erforderlichen Prozessen zur Verfügung. Die Marktkommunikation erfolgt analog zu weiteren Marktpartnern einheitlich über die standardisierten Datenaustauschprozesse.
38. Die dabei von der BNetzA geforderten aktuellsten Nachrichtenformate wurden fristgerecht zum Termin 01. Oktober 2010 umgesetzt

## 2.2.2 Projekt MaBiS

39. Von der BNetzA wurden die „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) (BK6-07-002) festgelegt. Darin werden die Netzbetreiber verpflichtet, Bilanzkreis- bzw. Lieferantensummenzeitreihen an die Übertragungsnetzbetreiber bzw. Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb einer bestimmten Frist zu übermitteln.
40. Gemeinsam mit weiteren Unternehmen beteiligt sich die SSW im Berichtsjahr an einem Projekt zur fristgerechten Umsetzung der MaBiS-Anforderungen zum 01.04.2011. Die operative Umsetzung startet rechtzeitig im Rahmen eines Testbetriebes mit dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion.

## 2.2.3 Messstellenbetrieb/ Messdienstleistung-(Messzugangsverordnung)

41. Im Zuge der Liberalisierung des Messwesens und den damit erforderlichen Aufgaben wurde die Umsetzung der Anforderungen im Berichtsjahr fortgeführt.
42. Insbesondere wurden die notwendigen Verträge aktualisiert und im Internet veröffentlicht.

## 2.2.4 Projekt WiM

43. Ähnlich wie beim Lieferantenwechselprozess, erfordert die Umsetzung der Anforderungen an die Messstellenbetreiber und Messdienstleister einen elektronischen Datenaustausch zur Abbildung der Wechselprozesse im Messwesen (WiM).
44. Zu diesem Thema wurde bereits im Berichtszeitraum ein gemeinsames Projekt gestartet.
45. Die Umsetzung ist zum jetzigen Zeitpunkt für den 01. Juli 2011 geplant. Somit vor der gesetzlichen Umsetzungsfrist (01.10.2011).

### 2.2.5 Rentabilitätskontrolle

46. Die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG als Muttergesellschaft der SSW Netz GmbH sowie als Eigentümerin des Strom- und Erdgasnetzes nimmt ihre Aufgaben gemäß § 8 Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber der SSW Netz GmbH in zulässiger Weise wahr.
47. Die Geschäftsführung der SSW Netz GmbH ist für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

### 2.2.6 Pflege der getrennten Internetpräsenzen

48. Im Zuge der Neugründung der Netz GmbH wurden für den Vertrieb und den Netzbetrieb jeweils getrennte Internetseiten mit eigenen Domänen eingerichtet ([www.stadtwerke-st-wendel.de](http://www.stadtwerke-st-wendel.de) und [www.ssw-netz.de](http://www.ssw-netz.de)).
49. Der eigenständige Marktauftritt der SSW Netz GmbH wird durch die deutliche Nennung des Namens „SSW Netz“ im Logo deutlich.
50. Der strukturelle Aufbau der Netzseite lehnt sich dabei an den von der Bundesnetzagentur veröffentlichten „Leitfaden zur Internetveröffentlichung (22.01.2008)“ an.
51. Im Berichtsjahr wurde sichergestellt, dass die Internetpräsenzen weiterhin an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst wurden. Insbesondere die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten.
52. das Angebot an Informationen hinsichtlich der Messstellenbetreiber- und Messdienstleister-Thematik wurde im Berichtsjahr erweitert. So stehen hier die erforderlichen Verträge und die notwendigen Anlagen zur Verfügung.

## **2.2.7 Prozessanalyse**

### **2.2.7.1 Allgemeine Prozessanalyse**

53. Die im Rahmen des informativischen Unbundlings durchgeführte Prozessanalyse dient als erste Dokumentation der diskriminierungsrelevanten Prozesse. Diese Dokumentation wurde durch die Einführung der elektronischen Kundenwechselprozesse aktualisiert.
54. Aufgrund des Projektes zur Systemtrennung wurden bestehende Prozesse weiter angepasst und neu Prozessabläufe eingeführt. Dabei wurden die dokumentierten Prozesse überarbeitet bzw. neue Prozessdokumentationen aufgebaut.
55. Im Berichtsjahr wurde damit begonnen, ein elektronisches Organisationshandbuch aufzubauen. Aufgrund der Vielzahl der derzeit erforderlichen Umsetzungen wird sich die Umsetzung der Prozessdokumentation auf das Folgejahr verschieben.
56. Wurde in den vergangenen Jahren die Prozesse zur Netzentgeltberechnung und der Auftragsverfolgung analysiert und optimiert, so konnte im Berichtsjahr aufgrund diverser Umsetzungsanforderungen der BNetzA keine weiteren Prozesse analysiert werden. Es bleibt abzuwarten, welche Anforderungen im Folgejahr auf die Gesellschaft zukommen und welche freie Kapazitäten für die Prozessanalyse verbleiben.

### **2.2.7.2 Prozess Netzentgeltberechnung**

57. Im Berichtszeitraum wurden bei der SSW Netz GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anreizregulierung (ARegV) kalkuliert. Ebenso wurde - wie bereits im Vorjahr - prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung unbundlingkonform durchgeführt wurde.
58. Ebenso erfolgte die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei, d.h. alle Lieferanten wurden zeitgleich über die neuen Netzentgelte informiert. Es wurde sichergestellt, dass zeitgleich die im Internet veröffentlichten Netzentgelte aktuell gehalten wurden.

59. Der Prozess hat keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Abteilungen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen der Anpassung der Erlösobergrenze und Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an den assoziierten wettbewerblichen Bereich gelangen.
60. Beginnend von der Mitteilung der Landesregulierungsbehörde über die Höhe der Erlösobergrenze über die Berechnung und Kalkulation bis zur endgültigen Freigabe ist der Vertriebsbereich zu keinem Zeitpunkt in die Prozessbearbeitung eingebunden. Dies ist insbesondere dadurch gesichert, da der Gleichbehandlungsbeauftragte mit der Kalkulation der Netzentgelte betraut ist.

### **2.3 Schulungskonzept**

61. Im Berichtsjahr wurden lediglich vereinzelt Mitarbeiterfragen aufgrund des Projektes zur Systemtrennung geführt. Aufgrund der Vielzahl der Informationsmöglichkeiten im Vorfeld und während des Projektes kam es zu weit weniger Rückfragen der Mitarbeiter, wie noch im Zeitraum davor.
62. Die Überarbeitung des Schulungskonzeptes war ein Bestandteil der regelmäßigen Treffen der saarländischen Gleichbehandlungsbeauftragten. Hier stehen dem Gleichbehandlungsbeauftragten aktualisierte praxisorientierte Schulungsunterlagen zur Verfügung.
63. Aufgrund der Vielzahl an Umsetzungsanforderungen und der damit verbundenen Kapazitätsengpässe bei den Mitarbeitern wurde die jährliche Mitarbeiterschulung zum Unbundling auf das Jahr 2011 terminiert.
64. Nach dem Eindruck des Gleichbehandlungsbeauftragten sind die Mitarbeiter aufgrund gezielter Fragen sehr sensibilisiert und stehen dem Thema Unbundling offen gegenüber. Die Grundlagen und das Verständnis bzgl. der Unbundlinganforderungen sind bei den Mitarbeitern verinnerlicht.

## 2.4 Überwachungskonzept

65. Zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms müssen alle Mitarbeiter der SSW wesentlich beitragen. Die durchgeführten Einzelgespräche dienen der Vertiefung und der Sensibilisierung der Mitarbeiter für dieses Thema. Die Rückmeldungen an den Gleichbehandlungsbeauftragten spiegeln hierzu, dass sich die Mitarbeiter der „Kultur der Nichtdiskriminierung“ im Unternehmen bewusst sind und dies in ihrer täglichen Arbeit auch leben.
66. Fragestellungen zum Gleichbehandlungsprogramm, die sich bei der täglichen Arbeit ergeben, können und werden auch durch die Mitarbeiter jederzeit an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.
67. In den regelmäßigen Besprechungen des Gleichbehandlungsbeauftragten mit der Geschäftsführung wird auch die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms behandelt.
68. Durch die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten als Koordinator bei den unterschiedlichen Projekten, kann hier die Einhaltung der Unbundlinganforderungen sichergestellt werden.

## 2.5 Sanktionen

69. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten sind im Berichtsjahr 2010 im Rahmen der von ihm vorgenommenen Prüfungen und Analysen bzw. ihm durch Dritte zugegangene Informationen keine sanktionsrelevanten Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm begegnet, so dass auch keine Sanktionen zu verhängen waren.

### 3 Ausblick

70. Für das Jahr 2011 stehen die Umsetzung der MaBis und MSB/MDL sowie die Datenformatsanpassungen im Vordergrund. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist weiterhin in die Projektarbeit eingebunden. In der laufenden Projektarbeit wird insbesondere auf die Umsetzung der diskriminierungsfreien Prozesse und des unbundlingkonformen Berechtigungskonzeptes geachtet.
71. Ebenso wird in den nächsten Monaten eine organisatorische Umorganisation in den Gesellschaften erforderlich werden, um die aufwendigen und personalintensiven Wechselprozesse, Berichtspflichten und weiteren gesetzlichen Anforderungen gerecht werden zu können.
72. Um den praxisnahen Erfahrungsaustausch zu etablieren ist die Teilnahme des Gleichbehandlungsbeauftragten an regelmäßigen Veranstaltungen zum Thema Gleichbehandlung geplant.
73. Für das nächste Berichtsjahr ist die Überarbeitung der Prozessdarstellungen vorgesehen. Anschließend sollen alle Mitarbeiter der Gesellschaften zum Thema Unbundling geschult werden.
74. Die SSW Netz GmbH unterhält als Folge der Netz-Pachtung Geschäftsbeziehungen zu unterschiedlichen Dienstleistern, die durch Dienstleistungsverträge geregelt sind. Die stichprobenartige Überprüfung der unbundling-konformen Ausgestaltung der Verträge ist ebenfalls eingeplant.

St. Wendel, den 25. März 2011

---

Geschäftsführung  
SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG

---

Geschäftsführung  
SSW Netz GmbH

---

Andreas Zürn  
Gleichbehandlungsbeauftragter